



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule Waldürn einschließlich eingearbeiteter Satzungsänderungen in der Fassung der 11. Änderung (ab 01.09.2022)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldürn am 20. Juni 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule Waldürn vom 28. Mai 1991 in der Fassung vom 27. November 2017 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Waldürn erhebt für den Unterricht an der Musikschule Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Unterrichtsgebühr ist verpflichtet,

- a) jede Schülerin oder jeder Schüler, an die/den Unterricht erteilt wird.
- b) bei Minderjährigen, die gesetzlichen Vertreter der Unterrichteten oder sonstige Personen, die die Zahlungspflicht übernommen haben.

§ 3 Gebührenhöhe

- a) Die Höhe der Unterrichtsgebühr für eine wöchentliche Unterrichtseinheit beträgt je Schüler und Monat für die Teilnahme am:

Unterrichtsart	Unterrichtsdauer	Anzahl der teilnehmenden Schüler	Einheimische Jugendliche	Auswärtige Jugendliche	Erwachsene
	25 Minuten	1 Schüler	49,50 €	55,00 €	68,50 €

Einzelunterricht (EU)	30 Minuten	1 Schüler	59,40 €	66,00 €	82,20 €
	35 Minuten	1 Schüler	69,30 €	76,90 €	95,90 €
	40 Minuten	1 Schüler	79,10 €	88,00 €	109,40 €
	45 Minuten	1 Schüler	88,90 €	99,00 €	123,10 €
Gruppenunterricht (GU)	30 Minuten	2 Schüler	30,00 €	33,30 €	41,10 €
	45 Minuten	2 Schüler	44,90 €	50,00 €	61,50 €
	30 Minuten	3 Schüler	20,00 €	22,30 €	27,70 €
	45 Minuten	3 Schüler	30,10 €	33,40 €	41,20 €
	30 Minuten	4 Schüler	15,90 €	17,10 €	20,70 €
	45 Minuten	4 Schüler	23,80 €	25,70 €	30,90 €
Musikgarten	40 Minuten		17,00 €	18,10 €	
Instrumenten- karussell	45 Minuten	4 Schüler	27,40 €	28,90 €	
Klassen- musizieren	60 Minuten		13,00 €		
Musikalische Früherziehung	60 Minuten		23,40 €	24,10 €	

Die Gebühren für einheimische Jugendliche sind gegenüber den Gebühren für auswärtige Jugendliche um einen zusätzlichen Zuschuss abgesenkt. Schüler, Auszubildende, Studenten, Zivildienstleistende, Inhaber der Juleica, Schwerbehinderte und Arbeitslose entrichten den Tarif für Jugendliche.

b) Für die Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern entfällt die Gebühr.

§ 4 Entstehung der Gebühren

Die Gebühr entsteht gemäß § 8 der Satzung für die Musikschule mit der endgültigen Aufnahme des Schülers in ein Unterrichtsangebot der Musikschule.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- a) Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf ein Schuljahr und sind für 12 Monate zu entrichten. Sie sind monatlich im Voraus zur Zahlung fällig.
- b) Bei Eintritt während des Schuljahres beträgt die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr 1/12 der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an.

§ 6 Bezahlung der Gebühren bei unvollständigem Unterrichtsbesuch

- a) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe fällig, wenn
 1. der/die Schüler/in vom Unterricht gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung der Musikschule ausgeschlossen wird.
 2. der/die Schüler/in die Musikschule nicht oder nicht regelmäßig besucht.
 3. sich die Teilnehmerzahl in der Gruppe verändert.
- b) Der Unterricht findet grundsätzlich in Präsenzform statt. Ist dies aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Infektionsschutz) nicht möglich, kann der Präsenzunterricht durch Online-Unterricht in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft ersetzt werden. Fällt der Unterricht länger als 4 Wochen hintereinander aus, so ermäßigt sich die Gebühr anteilig. Entsprechendes gilt im Falle des Ausscheidens des Schülers gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung der Musikschule.

§ 7 Gebührenermäßigung

- a) Die Städtische Musikschule Walldürn gewährt Familien für jede Mehrfachbelegung (Geschwister-/ Zweit-/Drittfachbelegung) der Kinder und Jugendlichen eine Gebührenermäßigung. Hiervon ausgenommen sind Kooperationsangebote (Klassenmusizieren, „Singen-Bewegen-Sprechen). Ebenso erhalten Kinder und Jugendliche, die 1. Preisträger bei Wettbewerben „Jugend musiziert“ sind oder ein Mangelfach belegen, eine Gebührenermäßigung (bei 1.

Preisträgern gilt dies für ein Jahr). Die Ermäßigungen sind koppelbar. Berechnungsgrundlage sind die gesamten Gebühren für den Unterricht der Kinder und Jugendlichen. Die Gebühren für den Erwachsenenunterricht haben auf die Gebührenermäßigung keinen Einfluss. Die Gebührenermäßigung wird auf Antrag gewährt.

1. Ermäßigungsstufe: 10% auf die gesamten Gebühren für Kinder/Jugendlichen – Unterricht bei einer Ermäßigung.
 2. Ermäßigungsstufe: 14% auf die gesamten Gebühren für Kinder/Jugendlichen – Unterricht bei zwei Ermäßigungen.
 3. Ermäßigungsstufe: 17% auf die gesamten Gebühren für Kinder/Jugendlichen – Unterricht bei drei Ermäßigungen.
 4. Ermäßigungsstufe: 19% auf die gesamten Gebühren für Kinder/Jugendlichen – Unterricht bei vier und mehr Ermäßigungen.
- b) Gebührenermäßigung beziehungsweise Gebührenbefreiung kann auf Antrag für Kinder und Jugendliche, deren Eltern beziehungsweise sorgeberechtigter Elternteil Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten, gewährt werden.
- c) Walldürner Musikvereine erhalten für Kinder und Jugendliche eine Gebührenermäßigung im Sinne von Absatz a). Die Schüler sind vom jeweiligen Musikverein bei der Städtischen Musikschule zum Unterricht anzumelden.
- d) Auswärtige Musikvereine erhalten für Kinder und Jugendliche eine 50%ige Gebührenermäßigung im Sinne von Absatz a). Die Schüler sind vom jeweiligen Musikverein bei der Städtischen Musikschule zum Unterricht anzumelden.

§ 8 Leihinstrumente

Die Musikschule kann gemäß § 12 Ziffer 2 der Satzung für die Musikschule der Stadt Walldürn Musikinstrumente an die Schüler vermieten. Die Mietgebühr beträgt für jedes Instrument und Monat bei Anschaffungskosten:

Anschaffungskosten	Mietgebühr
bis 300 €	6,00 €

bis 500 €	8,00 €
bis 1.000 €	10,00 €
bis 1.500 €	12,00 €
über 1.500 €	14,00 €

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walldürn, 20. Juni 2022

Für den Gemeinderat
Günther, Bürgermeister

Eingearbeitete Änderungssatzungen:

1. Änderung vom 27.01.1992 (Inkrafttreten 01.03.1992)
2. Änderung vom 03.05.1993 (Inkrafttreten 01.08.1993)
3. Änderung vom 13.12.1993 (Inkrafttreten 01.02.1993)
4. Änderung vom 24.06.1996 (Inkrafttreten 01.09.1996)
5. Änderung vom 24.09.2001 (Inkrafttreten 01.01.2002)
6. Änderung vom 22.04.2002 (Inkrafttreten 01.09.2002)
7. Änderung vom 22.05.2006 (Inkrafttreten 01.09.2006)
8. Änderung vom 30.05.2011 (Inkrafttreten 01.09.2011)
9. Änderung vom 02.07.2014 (Inkrafttreten 01.09.2014)
10. Änderung vom 27.11.2017 (Inkrafttreten 01.02.2018)
11. Änderung vom 20.06.2022 (Inkrafttreten 01.09.2022)